



## Verwaltungskostensatzung

### Satzung der Stadt Tharandt über das Erheben von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003 in jeweils gültiger Fassung hat der Stadtrat von Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Kostenpflicht

Die Stadt Tharandt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### § 2 Kostenschuldner

(1) Zum Zahlen der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, im Rechtsbefehlsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 EUR bis 25 000 EUR festgesetzt.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit des Beendens der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, betragen diese 2 % des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zum Festsetzen der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### § 4 Entstehen der Kosten

Die Kosten entstehen mit dem Beenden der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit dem Beenden der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### § 6 Auslagen

(1) Es werden Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen versehen sind. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung vom Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen**

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen und Verordnungen der Stadt Tharandt bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere die Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

(3) Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Vorschriften finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung mit dem Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Tharandt in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24.06.2002, der zweiten Änderungssatzung vom 21.10.2003 (Wirkung ab 01.01.2004) und in der Fassung der Euroanpassungssatzung außer Kraft.

Tharandt, den 12.03.2010

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, 12.03.2010

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in € bzw. in % des Gegenstandes</b>
<b>1.</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>1.1</b>		<b>Beglaubigungen</b>	
	1.1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	6,00 €
	1.1.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat	6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
<b>1.2</b>		<b>Einsicht</b>	
	1.2.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt ist	18,50 – 75,00 €
	1.2.2	Auskunft und Einsicht in Bauakten	22,50 – 91,50 €
	1.2.3	Auskunft und Einsicht in Bauleitplanungen	
<b>1.3</b>		<b>Bescheinigungen</b>	
	1.3.1	Bescheinigungen, Zeugnisse für amtlich feststehende Tatsachen (z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere	9,00 €
	1.3.2	- Erklärungen zu Vorkaufsrechten § 24 BauGB i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	18,50 €
	1.3.3	- Wohnberechtigungsscheine	5,00 €
<b>1.4</b>		<b>Schreibgebühren</b>	
		Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, je angefangene A4 Seite	
	1.4.1	-für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache	5,50 €
	1.4.2	- für Schriftstücke in einer fremden Sprache	12,00 €
	1.4.3	- für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	18,50 €
<b>1.5</b>		<b>Niederschrift</b>	
	1.5.1	Aufnahme einer Niederschrift	5,50 – 37,50 €
<b>1.6</b>		<b>Kopiergebühren</b>	
		Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mit Hilfe von Kopiergeräten je Seite	
	1.6.1	- bei einem Format bis DIN A4	0,25 € je Seite
	1.6.2	- bei einem Format bis DIN A3	0,50 € je Seite
	1.6.3	Kopie von Bauleitplanungen	1,00 € je Seite
<b>1.7</b>		<b>Fristverlängerungen</b>	
	1.7.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	9,00 €
	1.7.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	9,00 €

<b>2.</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>2.1</b>		<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	
	2.1.1	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 €
<b>2.2</b>		<b>Versteuerungsgrundlagen</b>	
	2.2.1	Ausgabe einer Ersatzmarke für verlorene Hundesteuer-marke	5,00 €
	2.2.2	Bescheinigung von Elternbeiträgen des Vorjahres	3,00 €
	2.2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbesteuer	9,00 €
	2.2.4	Widerspruchsbearbeitung	37,50 – 300,50 €
<b>3.</b>		<b>Haupt- und Ordnungsverwaltung</b>	
<b>3.1</b>		<b>Fundsachen</b>	
		Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Berechtigten	
	3.1.1	- bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 5,00 €
	3.1.2	- bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	2 % von 500,00 € zzgl. 1 % des Mehrwertes
	3.1.3	- Personenbezogenen Dokumente	5,00 € je Dokument, pro Person max. 10,00 €
	3.1.4	- bei Tieren	Aufwand, mind. jedoch Unterbringungskosten
<b>3.2</b>		<b>Genehmigungen</b>	
	3.2.1	Aushänge von Gewerbebetrieben u. ä. an städtischen Bekanntmachungstafeln für die Dauer max. 1 Woche (nicht von städtischen Vereinen)	2,50 € je Aushang
	3.2.2	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	14,00 €
	3.2.3	Erteilung einer Feuergenehmigung	9,00 €
	3.2.4	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	18,50 €
<b>3.3</b>		<b>Gewerbe</b>	
	3.3.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG	112,50 – 188,00 €
	3.3.2	Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG	56,00 €
	3.3.3	Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG	112,50 – 188,00 €
	3.3.4	Erteilen einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO über eine	
	3.3.4.1	Anmeldung	28,00 €
	3.3.4.2	Ummeldung	18,50 €
	3.3.4.3	Abmeldung	10,00 €
	3.3.5	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO	94,00 €
	3.3.6	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes oder eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 der GewO	94,00 €
<b>3.4</b>		<b>Standesamt</b>	
	3.4.1	Aufnahme und Ausfertigung einer Niederschrift über eine mündliche Kirchenaustrittserklärung nach § 3 Abs. 1 SächsKiStG	20,00 €
<b>4.</b>		<b>Bauwesen</b>	
	4.1	Medienauskunft / Schachtgenehmigung	34,00 €
	4.2	Vergabe von Hausnummern	
	4.2.1	Einzelvergabe	17,00 €
	4.2.2	Vergabe bei Bebauungsplangebieten	
	4.2.2.1	für die erste Nummer	34,00 €
	4.2.2.	für jede weitere Nummer	17,00 €